

Verfahrenshinweise bei Anträgen zu Eignungsbeurteilungen und Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards

Ulrich Stock ¹⁾

Die von der LAGA-Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ erarbeiteten bundeseinheitlichen Eignungsbeurteilungen der Länder und Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards, die ihre Rechtsgrundlage im Anhang 1 der Deponieverordnung finden, sind zu einem wichtigen Bestandteil des untergesetzlichen deponietechnischen Regelwerks geworden.

Verschiedene Anfragen von Behörden, Deponiebetreibern und Herstellern geben Anlass, die Systematik von Deponieverordnung und Geschäftsordnung nochmals zu erläutern und an Fallgestaltungen zu illustrieren.

A) Deponieverordnung Anhang 1 Nr. 2.1

Satz 1, 2

Für die Verbesserung der geologischen Barriere und technische Maßnahmen als Ersatz für die geologische Barriere sowie das Abdichtungssystem dürfen Materialien, Komponenten oder Systeme nur eingesetzt werden, wenn sie dem Stand der Technik nach Nummer 2.1.1 entsprechen und wenn dies der zuständigen Behörde nachgewiesen worden ist. Zum Nachweis sind der zuständigen Behörde prüffähige Unterlagen vorzulegen.

B) Sonderregelung für Geokunststoffe, Polymere und serienmäßig hergestellte Dichtungskontrollsysteme, ...:

Satz 3:

Als Nachweis nach Satz 1 ist für Geokunststoffe, Polymere und serienmäßig hergestellte Dichtungskontrollsysteme die Zulassung dieser Materialien, Komponenten oder Systeme durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nach Nummer 2.4 erforderlich.

C) ... im übrigen:

Satz 4:

Für sonstige Materialien, Komponenten oder Systeme kann der Nachweis nach Satz 1 dadurch erbracht werden, dass für diese eine bundeseinheitliche Eignungsbeurteilung der Länder vorliegt.

→ D):

Für den Einsatz von Geokunststoffen, Polymeren und serienmäßig hergestellten Dichtungskontrollsystemen ist die Zulassung der BAM unabdingbare Voraussetzung.

¹⁾ Dr. Ulrich Stock, Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Potsdam, 033201/442-310, ulrich.stock@lugv.brandenburg.de

Für den Einsatz von sonstigen Materialien, Komponenten oder Systemen eröffnen sich 2 Alternativen:

1. individueller Nachweis der Einhaltung des Standes der Technik nach Nr. 2.1.1 gegenüber der zuständigen Behörde (unter Beachtung der Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards - siehe E))
2. Vorhandensein einer bundeseinheitlichen Eignungsbeurteilung

Zuordnung eines Dichtungsbauelements zur Gruppe „Geokunststoffe, Polymere und serienmäßig hergestellte Dichtungskontrollsysteme“ oder zur Gruppe „sonstige Materialien, Komponenten oder Systeme“

Beispiel 1: Geotextile Tondichtungsbahn (GTD - Bentonitmatten)

Die GTD ist ein Verbundprodukt aus Geokunststoffen und Bentonit. Es erhält seine dichtende Wirkung im eingebauten Zustand durch die zwischen den Geotextilien eingebundene Bentonitschicht. Der Verbund aller Schichten erfolgt z.B. durch Vernähung mit einem Nähgarn aus Polyethylen hoher Dichte (PEHD).

Entsprechend einer Abstimmung zwischen der BAM und der LAGA Ad-hoc-AG Deponietechnik werden die GTD den „sonstigen Materialien, Komponenten oder Systemen“ zugeordnet.

Die LAGA-Ad-hoc-AG erstellt auf Antrag der Hersteller Eignungsbeurteilungen unter Einbeziehung von externen und unabhängigen Fachgutachtern und der BAM.

Beispiel 2: Kapillarblockbahn (KBB)

Die KBB ist ein Produkt, das in einer Kapillarsperre zum Einsatz kommt und dort die als Kapillarblock bezeichnete mineralische Schicht ersetzt. Sie besteht aus einer Feinkiesfüllung, die im Werk in ein Doppelabstandsgewebe gefüllt wird. Die untere und die obere Gewebelage bestehen aus PEHD, beide sind durch eingewebte Abstandsbändchen fest miteinander verbunden und werden im Verbund als „Doppelabstandsgewebe“ bezeichnet.

In diesem Fall wurde von der BAM bereits 2002 eine Zulassung für die seinerzeit beantragte Bahn erteilt und im Jahre 2010 die auf Grundlage der BAM-Zulassung basierende Eignungsbeurteilung der LAGA Ad-hoc-AG auch für das weiterhin, jetzt als KBB bezeichnete „Dichtungselement“ abgeschlossen und veröffentlicht.

Fallgestaltung: Eine Genehmigungsbehörde erteilt die Genehmigung für die Errichtung einer Deponie unter der Bedingung, dass für den für den Einsatz beabsichtigten Deponieersatzbaustoff eine bundeseinheitliche Eignungsbeurteilung vorgelegt wird.

Nach Auffassung des Autors wäre eine solche Nebenbestimmung in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig. Erstens eröffnet die Deponieverordnung für Materialien, Komponenten und Systeme 2 Möglichkeiten zum Nachweis der Zulässigkeit des Einsatzes. Die Einschränkung auf eine dieser Möglichkeiten ist unzulässig. Zweitens verlangt die Genehmigungsbehörde etwas vom Deponiebetreiber, was dieser möglicherweise überhaupt nicht erfüllen kann. Denn wie später unter I) nachzulesen ist, kann es möglich sein, dass die LAGA-Ad-hoc-AG den Antrag auf Erarbeitung einer Eignungsbeurteilung nicht bearbeitet.

Im Vorfeld eines Antrages findet in der Regel ein Beratungsgespräch statt und der Antragsteller hat die Möglichkeit, seinen Antrag in der Vollversammlung vorzustellen. Zeigt sich bereits in dieser frühen Phase, dass keine positive Eignungsbeurteilung zu erwarten ist, wird der Antragsteller frühzeitig hierüber informiert, so dass es ggf. zu keiner Antragstellung kommt

¹⁾ Dr. Ulrich Stock, Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Potsdam, 033201/442-310, ulrich.stock@lugv.brandenburg.de

E): Deponieverordnung Anhang 1 Nr. 2.1.2 „Bundeseinheitliche Qualitätsstandards“

Für die bundeseinheitlichen Eignungsbeurteilungen nach Nummer 2.1 Satz 4 sowie für den Einsatz von natürlichem, ggf. vergütetem Boden- und Gesteinsmaterial aus der Umgebung sowie von Abfällen definieren die Länder Prüfkriterien und legen Anforderungen an den fachgerechten Einbau sowie an das Qualitätsmanagement in bundeseinheitlichen Qualitätsstandards fest.

→ F):

2 Anwendungsfälle für Bundeseinheitliche Qualitätsstandards:

- bundeseinheitliche Eignungsbeurteilungen nach Nummer 2.1 Satz 4
- Einsatz von natürlichem, ggf. vergütetem Boden- und Gesteinsmaterial aus der Umgebung sowie von Abfällen

G): Dieser Regelung liegen folgende Gedanken zugrunde:

Bundeseinheitliche Eignungsbeurteilungen nach Nummer 2.1 Satz 4 werden überwiegend für industriell gefertigte Dichtungskomponenten, die an vielen Deponiestandorten zum Einsatz kommen, erstellt, z.B. Geotextile Tondichtungsbahnen. Auch für diese Eignungsbeurteilungen muss es einen allgemeingültigen, für jedermann nachvollziehbaren Qualitätsstandard geben.

Die Zulässigkeit des Einsatzes von natürlichem, ggf. vergütetem Boden- und Gesteinsmaterial aus der Umgebung sowie von Abfällen wird im allgemeinen individuell für das Material durch die zuständige Behörde für einen oder wenige in der Nähe der Anfallstelle liegende Deponiestandorte geprüft. Dafür muss es einen allgemein geltenden Qualitätsstandard geben, insbesondere als Ersatz für den weggefallenen Anhang E der TA Abfall.

Für Deponieersatzbaustoffe liegen allerdings auch mehrere Anträge auf Eignungsbeurteilung vor (siehe BRÄCKER). Einer konnte auch schon positiv von der Vorgänger-AG zum Abschluss gebracht werden.

Sind die BQS 7-4a „Technische Funktionsschichten – Photovoltaikanlagen auf Deponien“ und BQS 8-1 „Rohre, Rohrleitungsteile, Schächte und Bauwerke in Basis- und Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien“ durch die Ermächtigung der Deponieverordnung gedeckt?

Nach Auffassung des Autors deckt die Ermächtigung der Deponieverordnung zur Erarbeitung Bundeseinheitlicher Qualitätsstandards auch die genannten Unterlagen. Denn nach Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 4 (siehe C)) können bundeseinheitliche Eignungsbeurteilungen, die auf der Grundlage Bundeseinheitlicher Qualitätsstandards erarbeitet werden, auch für Komponenten und Systeme erstellt werden. Zwar sind diese Begriffe nicht näher erläutert. Nach allgemeinem Verständnis sind aber die in den Titeln der BQS benannten Bauteile Komponenten oder zumindest Bestandteile von Systemen wie dem Entwässerungssystem, dem Basisabdichtungssystem oder untrennbar mit dem System Oberflächenabdichtungssystem verbunden.

¹⁾ Dr. Ulrich Stock, Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Potsdam, 033201/442-310, ulrich.stock@lugv.brandenburg.de

H) Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat die Bildung **der LAGA-Ad-hoc-AG „Deponietechnik“** beschlossen. In dieser Arbeitsgruppe sind alle Bundesländer und der Bund vertreten. Die Aufgaben der AG sind in der Geschäftsordnung, Punkt 1, beschrieben:

Die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat mit Umlaufbeschluss 2009/03 die LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ (im folgenden „Ad-hoc-AG“) eingerichtet. Aufgaben der Ad-hoc-AG sind es, für sonstige Materialien, Komponenten oder Systeme außer Geokunststoffe, Polymere und Dichtungskontrollsysteme

- *Bundeseinheitliche Qualitätsstandards gemäß Anhang 1 Nr. 2.1.2 DepV festzulegen,*
- *bundeseinheitliche Eignungsbeurteilungen der Länder gemäß Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 4 bis 6 DepV vorzunehmen und*
- *bestehende Eignungsbeurteilungen der Länder gemäß Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 6 DepV fortzuschreiben,*
- *Behörden im Bedarfsfall bei der Prüfung von Nachweisen gemäß Anhang 1 Nr. 2.1 Sätze 7 und 8 DepV zu unterstützen*

I): Geschäftsordnung Nr. 5 Umgang mit Anträgen auf Eignungsbeurteilung

(1) Antragsteller können eine Eignungsbeurteilung formlos beim Obmann beantragen. Dem Antrag ist eine

- *umfassende Beschreibung des Antragsgegenstandes,*
- *ein Verzeichnis der vorliegenden Gutachten,*
- *eine Festlegung des geplanten Anwendungsbereichs des Antragsgegenstandes und*
- *soweit erforderlich eine geeignete Rückstellprobe beizufügen.*

.....

(5) Die Vollversammlung entscheidet darüber, ob und wie die Eignungsbeurteilung durch die Ad-hoc-AG erfolgt

.....

Geschäftsordnung Nr. 6 Fortschreibung bestehender Eignungsbeurteilungen der LAGA-ad-AG „Deponietechnische Vollzugsfragen“

(1) Der Umgang mit Anträgen zu Änderungen bestehender Eignungsbeurteilungen der LAGA-ad-AG „Deponietechnische Vollzugsfragen“ entspricht dem Umgang mit neuen Anträgen gemäß Nr. 5.

Fallgestaltung: Es soll eine Bentonitmatte zum Einsatz kommen, für die keine bundeseinheitliche Eignungsbeurteilung der Länder vorliegt.

Dies schließt den Einsatz dieser Bentonitmatte nicht grundsätzlich aus, denn es bleibt die Möglichkeit des individuellen Nachweises der Zulässigkeit des Einsatzes dieser Bentonitmatte nach D.1). Die zuständige Behörde kann dabei auf den BQS 5-5 „Oberflächenabdichtungskomponenten aus Geosynthetischen Tondichtungsbahnen zurückgreifen. Die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards konkretisieren den Stand der Technik nach Anhang 1 Nr. 2.1.1. der Deponieverordnung, insofern kann der BQS 5.5 adäquat angewendet werden.

¹⁾ Dr. Ulrich Stock, Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Potsdam, 033201/442-310, ulrich.stock@lugv.brandenburg.de

Für einen zügigen Bauablauf wäre ein solcher Fall allerdings tödlich. Es ist den Bauherren zu empfehlen, zu prüfen, wie sie sich durch entsprechende Gestaltung von Ausschreibungen vor solchen Fällen schützen können.

Wünscht die zuständige Behörde Beratung, besteht die Möglichkeit, sich an die Fachbehörde des jeweiligen Bundeslandes zu wenden.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Nr. 7 der Geschäftsordnung (siehe K)) im Zusammenhang mit Nr. 1, 4. Anstrich der Geschäftsordnung zu sehen ist und demnach lediglich eine Beratungstätigkeit der LAGA-Ad-hoc-AG in den unter J) betrachteten Fällen durch die Geschäftsordnung gedeckt ist.

Fallgestaltung: Es soll eine Bentonitmatte zum Einsatz kommen, für die zwar eine bundeseinheitliche Eignungsbeurteilung der Länder vorliegt, die aber – aus welchen Gründen auch immer – in einem Detail von der Eignungsfeststellung abweicht.

Es bleibt festzuhalten: Für diese Bentonitmatte liegt keine bundeseinheitliche Eignungsbeurteilung vor. Somit entspricht dieser Fall im Grundsatz der soeben besprochenen Fallgestaltung.

Es ist zu klären, ob es sich um einen einmaligen Anwendungsfall handelt → Vorgehensweise wie eben erörtert, oder ob der Bentonitmattenhersteller wünscht, dass die Eignungsbeurteilung die Abweichung umfasst → Verfahrensweise nach I), Geschäftsordnung Nr. 6 (wird von der LAGA-ad-hoc-AG bei allen Änderungsanträgen von Eignungsbeurteilungen so gehandhabt).

Fallgestaltung: Es soll eine Bentonitmatte zum Einsatz kommen, für die eine bundeseinheitliche Eignungsbeurteilung der Länder vorliegt. Aufgrund der lokalen Gegebenheiten können die Anforderungen an die Ausgleichsschicht, die Bestandteil der Eignungsfeststellung sind, aber nicht eingehalten werden.

Es erhebt sich zunächst die Frage, wie denn in Eignungsbeurteilungen die Anforderungen an Systemkomponenten, die nicht zu beurteilende Systemkomponente sind (z.B. Anforderungen an die Ausgleichsschicht in Eignungsbeurteilungen für Bentonitmatten) zu bewerten.

Nach Auffassung des Autors sind diese Anforderungen wie auflösende Bedingungen zu bewerten: Werden die Anforderungen nicht erfüllt, ist davon auszugehen, dass eine Eignungsbeurteilung nicht vorliegt.

Das Material kann eingesetzt werden, wenn gegenüber der zuständigen Behörde der individuelle Nachweis der Zulässigkeit des Einsatzes nach D.1) geführt werden kann

Generell gilt:

Für den Nachweis der Zulässigkeit des Einsatzes von Materialien, Komponenten und Systemen ist der Deponieinhaber als Bauherr verantwortlich.

Der Deponieinhaber hat sicherzustellen, dass der zuständigen Behörde

- entweder die für den individuellen Nachweis der Zulässigkeit des Einsatzes erforderlichen prüffähigen Unterlagen vorgelegt werden
- oder nur solche Materialien, Komponenten und Systeme eingesetzt werden, für die Zulassungen oder Eignungsfeststellungen vorliegen.

J) Im Rahmen dieses Diskussionsbeitrags soll nicht näher auf die Anforderungen an den Einsatz von **Materialien, Komponenten und Systemen eingegangen werden, die nach der **Richtlinie 89/106/EWG** deklariert wurden oder aber keine CE-Kennzeichnung nach dieser Richtlinie tragen, **aber in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder der Türkei rechtmäßig hergestellt und eingesetzt werden.****

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass durch eine Änderung der Geschäftsordnung die LAGA-ad-hoc-AG den zuständigen Behörden Beratung in solchen Fällen anbietet.

¹⁾ Dr. Ulrich Stock, Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Potsdam, 033201/442-310, ulrich.stock@lugv.brandenburg.de

K) Geschäftsordnung Nr. 7 Beratung von Behörden

- (1) Die Anfrage der Behörde ist an den Vertreter des jeweiligen Landes in der Ad-hoc-AG (Leiter der Beratungsgruppe) zu richten*
- (2) Der Leiter der Beratungsgruppe gibt die Anfrage über den Obmann der Ad-hoc-AG an die Mitglieder der Ad-hoc-AG weiter.*
- (3) Der Obmann der Ad-hoc-AG benennt die zuständige Unterarbeitsgruppe und informiert über das geplante Vorgehen.*
- (4) Die Eignungsnachweise und Unterlagen sind in deutscher Sprache schriftlich und in geeigneter elektronischer Form vorzulegen. Eine Beglaubigung von Kopien sowie beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche können verlangt werden*

¹⁾ Dr. Ulrich Stock, Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Potsdam, 033201/442-310, ulrich.stock@lugv.brandenburg.de